

decisa conformemente ai disposti di diritto cantonale, e la soluzione accettata dal tribunale cantonale è perciò vincolante per questa Corte suprema. Tale è anche il caso in concreto. L'argomento sul quale i Coniugi Vanetti hanno appoggiato il loro ricorso, che cioè gli attori non avevano motivo nè diritto per staccare l'interdetto penale del 20 agosto 1894, è una questione puramente di diritto ticinese e che quindi è stata decisa in modo definitivo dal giudice di appello. Vero è bensì che quest'ultimo ha fatto capo anche al disposto dell'art. 68 del C. O., però i ricorrenti concordano anche loro nel riconoscere che questa invocazione è affatto fuori di posto. L'art. 68 C. O. non ha nulla a vedere col caso attuale, l'interdetto penale non essendo una domanda di cauzione danni infecti nomine, ma un'azione reale o possessoria, completamente estranea alle materie regolate dal C. O. Ora dovendosi ammettere col giudice cantonale che gli attori avevano il diritto di staccare l'interdetto penale 20 agosto 1894, è chiaro che non esiste alcun fatto illecito a loro carico e che di conseguenza l'azione in risarcimento di danni non può essere ammessa. Anche la domanda eventuale degli attori, che la causa sia rinviata al giudice cantonale nel senso dell'art. 79 della legge org. giud. fed. non può essere accolta. In prima linea perchè la questione relativa al fondamento dell'interdetto penale, riguardo alle quale è avvenuta l'invocazione dell'art. 68 C. O., non forma oggetto di ricorso, poi perchè il giudizio di appello è fondato in sostanza sopra disposti di diritto cantonale e non sopra l'art. 68 C. O., la cui invocazione fu fatta solo in via abbondanziale. Difatti non vi può essere dubbio, che il giudice cantonale sarebbe arrivato allo stesso risultato, anche applicando solo i disposti del Codice civile ticinese. Non è dunque il caso di invocare l'art. 79 della legge organica giudiziaria federale.

Per questi motivi,

*Il Tribunale federale pronuncia:*

Il ricorso dei Coniugi Vanetti è respinto.

S. auch Nr. 121, Urteil vom 13. Juli 1895 in Sachen  
Pfyffer gegen Bund.

## VII. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

### Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

117. Urteil vom 17. Juli 1895 in Sachen  
Arnold gegen Gisler.

A. Durch Urteil vom 13. März 1895 hat das Obergericht des Kantons Uri erkannt: Das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt mit der Abänderung jedoch, daß die Haftpflichtentschädigung statt auf 1500 Fr. nur auf 1300 Fr. festgesetzt wird.

B. Gegen dieses am 27. April 1895 zugestellte Urteil erklärte der Beklagte unterm 15. Mai 1895 die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei das Klagebegehren gänzlich abzuweisen, eventuell nur bis zum Betrage von 300 Fr. gutzuheißen.

Der Berufungsbeklagte beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte J. J. Arnold betreibt in Bürglen, Kanton Uri, eine Ziegellättchenfabrik. Das Fabrikgebäude enthält im Kellergeschos einen Maschinenraum, in welchem sich das Triebwerk befindet; genannter Raum ist dunkel. Im 1. Stock befindet sich die (helle) Werkstatt mit zwei Fräsen und den Werkbänken. In der Fabrik arbeitet, unter Aufsicht eines Werkführers, eine gewisse Zahl junger Burschen; dieselben sind im wesentlichen damit beschäftigt, Lättchen zu Ziegelrähmchen zusammenzunageln, auf welchen dann Ziegel getrocknet werden. Unter diesen Arbeitern befanden sich auch drei Brüder Gisler, Söhne des heutigen Klägers Peter Gisler; sie arbeiteten teils im Accord, teils im Tag-

lohn, und verdienten im Durchschnitt circa 1 Fr. 35 Cts. per Tag. Den Lohn gaben sie, insbesondere auch der Sohn Peter Gisler, geboren 1877, den Eltern ab, bei denen sie lebten und von denen sie dafür Wohnung, Kost und Kleidung erhielten. — Am 18. Oktober 1893 begab sich der Sohn Peter Gisler aus der Werkstatt in den (unverschlossenen und dunkeln) Maschinenraum. Er wurde daselbst vom Triebwerk erfaßt und derart zugerichtet, daß er noch am gleichen Tage starb. Daraufhin erhob sein Vater beim Kreisgericht Uri Haftpflichtklage für den Betrag von 3000 Fr., dann nur 2880 Fr., eventuell nach richterlichem Ermessen. Das Kreisgericht hieß unterm 8. Januar 1895 die Klage bis zum Betrage von 1500 Fr. gut, indem es in Erwägung zog: Die Ursache des Unfalls sei nach den verhöramtlichen Untersuchungsakten darin zu suchen, daß der Verunglückte in den Maschinenraum ging und dort wohl, während das Triebwerk lief, einen Riemen aufzulegen versuchte, dabei aber von einem vorstehenden Keil des Wendelbaumes erfaßt und rings herum und an die Wand geschlagen wurde. Demgemäß liege ein etwelches Verschulden des Verunglückten vor, indem derselbe den Maschinenraum nicht zu betreten und den Riemen nicht aufzulegen hatte. Zur Entschuldigung sei allerdings zu berücksichtigen, daß der Verunglückte erwiesenermaßen wiederholt zu Arbeiten an der Fraise und zum Auflegen der Treibriemen veranlaßt und dadurch an das Betreten des Maschinenraums und die Benutzung der Fraise gewöhnt worden. Namentlich falle aber in Betracht, daß der Arbeitgeber es an genügender Aufsicht über das großenteils aus 14—17jährigen Knaben bestehende Fabrikpersonal fehlen ließ, das Betreten des Maschinenraums nicht verbot, denselben nicht beleuchtete und keine Sicherheitsvorkehrungen traf, so daß zum Auflegen der Treibriemen unter dem Wendelbaum durchgetrochen werden mußte, was nebst dem vorstehenden Keil des Wendelbaumes als unmittelbare Ursache des Unfalls angesehen werden müsse. Es liege somit konkurrierendes Verschulden vor. Im weitern sei bei Festsetzung der Entschädigung noch zu berücksichtigen, daß bis 2 % vom Verdienste des Getödteten (1 Fr. 60 Cts. per Tag) als Beitrag an die Versicherungsprämie abgezogen wurde und vom Rest ein bedeutender Teil für den persönlichen Unterhalt des

Getödteten verwendet wurde, während er mit dem übrigen wesentlich zum Unterhalt der aus acht Köpfen bestehenden Familie beizutrug. — In zweiter Instanz fällt sodann das Obergericht des Kantons Uri das sub A wiedergegebene Urteil, indem es sich im wesentlichen den Ausführungen des Kreisgerichts anschloß und nur noch beifügte, der Knabe Gisler habe, weil längere Zeit bei Arnold angestellt, wissen müssen, daß er nicht berechtigt und daß es für ihn lebensgefährlich war, den Riemen auf die Rolle zu legen; dem Beklagten Arnold sodann könne nicht zur Last gelegt werden, daß er den Maschinenraum nicht beleuchtet hatte; diese Pflicht bestehe nämlich nur bei Arbeitsräumen.

Der Berufungskläger führt in seiner schriftlichen Eingabe an: Peter Gisler sei verunglückt, als er im Maschinenraum den sehr schweren Balattariemen auflegen wollte, der die Doppelfraise treibe. Dieses Auflegen sei nun nach übereinstimmender Aussage der Zeugen unmöglich und selbst für einen Erwachsenen lebensgefährlich; das habe auch ein jeder gewußt. Nach § 8 der Werkstatfordnerung sei überhaupt das Betreten der Werkräume verboten; im dunkeln Maschinenraum habe der Knabe Gisler nichts zu tun gehabt. Wenn genannter Raum dunkel sei, so sei dies von selbst gegeben; Licht sei dort nicht nötig. Rekurrent habe die jungen Arbeiter nicht fraisen lassen; übrigens sei dies unerheblich, indem der Unfall nicht beim Fraisen entstanden sei. Ein Mitverschulden des Rekurrenten liege nicht vor; von einem vorstehenden Keil am Wendelbaum wisse Niemand etwas bestimmtes. Eine Beaufsichtigung der hinausgehenden Knaben sei praktisch undurchführbar. Zum Treibriemen habe man auch um den Wendelbaum, und nicht nur unter demselben durch gelangen können; übrigens sei dies irrelevant, weil Gisler eben dort nichts zu tun hatte. Die Klage sei daher ganz abzuweisen, eventuell die gesprochene Summe herabzusetzen. Der Getödtete habe à 1 Fr. 35 Cts. per Tag 405 Fr. per Jahr verdient; ziehe man 8 Fr. für die Versicherung ab, so bleiben 397 Fr. Davon habe er 1 Fr. per Tag für sich gebraucht; für die Eltern seien also höchstens 32 Fr. geblieben. Der Knabe hätte, weil physisch sehr wenig entwickelt, auch in der Folge nicht mehr verdienen können. Wenn man nun wegen Mitverschuldens annehme, daß Arnold den Eltern Gisler

die Hälfte des Ausfalls von 32 Fr. = 16 Fr. ersetzen müsse, so komme man auf eine Entschädigungssumme von 150 Fr., die Entschädigung für den ganzen Ausfall würde 300 Fr. betragen.

Der Refuzsbeklagte führt aus: Über die nähern Verumständungen des Unfalls fehle die wünschbare Aufklärung. Wahrscheinlich habe Peter Gisler im Keller etwas nachsehen und vielleicht den Riemen, nicht aber den schweren Ballatarriemen auf das Triebwerk auflegen wollen, um einige zu lange Ziegelrähmchen abzufraisen. Dem Triebwerk habe jede Einfriedigung gefehlt; ferner sei durch die Aussage des Werkführers Gerber festgestellt, daß am Wendelbaum ein Keil vorragte, der dann nach dem Unfall beseitigt wurde. Das Betreten des Maschinenraums sei den Knaben nicht ausdrücklich verboten worden; dieselben hätten an der Fraise arbeiten dürfen und, freilich zusammen mit Erwachsenen, beim Auflegen der Treibriemen mitgewirkt. Ihren Lohn hätten die Knaben Gisler ganz den Eltern abgeliefert. Auf Grund der Ausführungen der Vorinstanzen könne Selbstverschulden des Getödteten nicht angenommen werden; dagegen liege schweres Verschulden des Arbeitgebers vor, indem derselbe nicht genügend für die Sicherheit seiner jugendlichen Arbeiter sorgte. Die vom Obergericht gesprochene Entschädigung sei keineswegs übersezt. Werde nämlich der Jahresverdienst des Getödteten auf 450 Fr. veranschlagt, so bleibe nach Abzug von 9 Fr. für die Versicherung und 166 Fr. (40 Cts. per Tag) für Wohnung, Nahrung und Kleidung des Knaben den Eltern ein jährlicher Betrag von 275 Fr. Nun könne Vater Gisler, weil leidend, nur wenig verdienen; die Mutter sei absolut arbeitsunfähig. Die ältere Tochter besitze keinen irgendwie nennenswerten Verdienst; vom ältesten Sohne sei eine Unterstützung nicht zu erwarten; das jüngste Kind sei noch primarschulpflichtig. Die Familie Gisler sei daher wesentlich, sozusagen ausschließlich, auf den Verdienst der drei Knaben angewiesen gewesen. Zeitweilig habe sie auch Unterstützung von der Gemeinde-Armenspflege erhalten. Wichtig sei, daß der getödtete Knabe im Wachstum etwas zurückgeblieben war; dagegen sei er mit keinen körperlichen Gebrechen behaftet gewesen, habe der Intelligenz gar nicht ermangelt und als der fleißigste der in der Fabrik angestellten Brüder Gisler gegolten.

2. Das Geschäft des Beklagten ist, wie zur Zeit unbestritten ist, eine Fabrik im Sinne der bezüglichen Gesetzgebung; der Unfall, welchem Peter Gisler zum Opfer fiel, ist unbestrittenermaßen ein Betriebsunfall. Demgemäß ist der beklagte Arbeitgeber nach dem Fabrikhaftpflichtgesetz Schadenersatzpflichtig, wenn er nicht beweist, daß seine Haftpflicht aus einem der in Art. 2 genannten Gesetzes erwähnten Gründe ausgeschlossen sei. Nun hat er in der That geltend gemacht, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Getödteten erfolgt sei und aus diesem Grunde die Haftpflicht nicht Platz greife. Zur Begründung wird zunächst angeführt, der Unfall sei zufolge Betretens des Maschinenraums entstanden; das Betreten desselben sei aber gemäß Art. 8 der Werkstattdordnung verboten gewesen, und es habe also der Knabe Gisler dieses Verbot übertreten. Indes lautet Art. 8 cit. in seinem hieher gehörigen Teile (wörtlich) nur dahin: „ohne Erlaubnis des Vorarbeiters darf Niemand die Arbeitsräume betreten, natürlich die Arbeiter . . .“; genannter Artikel enthält also kein Verbot an die Arbeiter, den Maschinenraum nicht zu betreten, sondern nur ein Verbot an das Publikum, resp. Nichtarbeiter, ohne Erlaubnis überhaupt in die Arbeitsräume zu dringen. Fällt demnach Art. 8 hier außer Betracht, und ist auch ein anderes derartiges Verbot nicht erwiesen, so bleibt trotzdem zu untersuchen, ob auch abgesehen von einem solchen Verbot ein Selbstverschulden des Getödteten angenommen werden könne. Diesbezüglich fällt in Betracht: Im Maschinenraum befand sich das Triebwerk für die zwei Fraisen; dasselbe war am Tage des Unfalls für eine Fraise im Gang. Schutzvorrichtungen waren am genannten Triebwerk nicht angebracht; am Wendelbaum ragte, wie aus der Deposition des Werkführers Gerber ersichtlich ist, ein Keil um etwa 10—12 Centimeter vor. Der Maschinenraum war also, auch abgesehen davon, ob man zu gewissen Berrichtungen unter dem Wendelbaum durchkriechen mußte, gefährlich; die Gefahr wurde aber noch dadurch erhöht, daß er dunkel und nicht beleuchtet war. Diese Gefährlichkeit nun war, wie die erste Instanz feststellt, dem Peter Gisler, wie übrigens auch den andern bekannt; auch mit Rücksicht auf sein Alter (16 Jahre) und seine längere Anstellung in der Fabrik konnte ihm zugemutet werden, daß er von der Ge-

fährlichkeit des betreffenden Raumes einen annähernden Begriff habe, wenn er dieselbe auch nicht genau ermessen konnte. Trotzdem begab sich der Knabe Gisler am Unfallstage nicht nur ohne dringenden Grund, sondern, soweit ersichtlich, geradezu ohne Grund in den Maschinenraum, wobei er eben verunglückte. Darin liegt nun ein Verschulden, welches zum Unfall in kausalem Verhältnis steht. Freilich erscheint dies Verschulden deswegen als kein schweres, weil der Verunglückte zufolge seines jugendlichen Alters offenbar nicht in der Lage war, die Gefahr so genau zu ermessen wie ein erfahrener älterer Arbeiter.

3. Liegt nach dem Gesagten ein Verschulden des Getödteten vor, so würde dasselbe die Haftpflicht dann ausschließen, wenn ein konkurrierendes kausales Verschulden des Beklagten nicht vorläge. Hingegen ist ein solches klägerischerseits behauptet worden. Diesbezüglich ergibt sich: Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken schreibt vor, die Arbeitsräume, Maschinen etc. so herzustellen, daß dadurch Leben und Gesundheit der Arbeiter bestmöglich gesichert werden; insbesondere wird auch gute Beleuchtung der Arbeitsräume, Einfriedigung gefährlicher Maschinenteile und Treibriemen, sowie überhaupt Anwendung aller erfahrungsgemäß nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter den gegebenen Verhältnissen möglichen Schutzvorrichtungen erfordert. Eine solche Pflicht ergibt sich übrigens auch aus dem Dienstvertrag (Amtliche Sammlung XX, S. 488); dieselbe war aber um so unabweislicher, als eben der Arbeitgeber eine ganze Anzahl noch minderjähriger Arbeiter angestellt hatte. Unter diesen Umständen hätte derselbe den gefährlichen Maschinenraum, soweit derselbe nicht im Interesse des Betriebes offen stehen mußte, absperren sollen; war dies aber wegen des Betriebes nicht möglich, so hätte er den genannten Raum gut beleuchten, das Triebwerk einfriedigen und den erwähnten Keil beseitigen sollen; ferner war mit Bezug auf die Knaben ein Verbot des Betretens genannten Raumes und Handhabung dieses Verbotes durch bezügliche Aufsicht geboten. Daß sich zwar der Arbeitgeber in letzterer Beziehung etwas habe zu schulden kommen lassen, geht aus den Akten nicht hervor; insbesondere kann es nicht ohne weiteres auf Mangel an Aufsicht zurückgeführt werden, wenn der Knabe Gisler den Arbeitsraum verlassen und so zum Triebwerk gelangen konnte.

Dagegen steht fest, daß der gefährliche Maschinenraum offen stand und nicht beleuchtet war, ferner Schutzvorrichtungen fehlten und am Wendelbaum der mehrerwähnte Keil, der, wie die erste Instanz festgestellt hat, die unmittelbare Ursache des Unfalls war, vorstand. Darin liegt ein Verschulden des Arbeitgebers, welches den Unfall ganz wesentlich mit verursacht hat; dieses Verschulden aber ist im Vergleich zu demjenigen des Peter Gisler das schwerere.

4. Kläger hat ein Verschulden des Beklagten auch darin erblicken wollen, daß derselbe die Knaben auch an der Fraise arbeiten lassen. Indes ist dies insofern irrelevant, als der Unfall nicht beim Fraisen sich ereignete. Dagegen würde diese angebliche Betätigung beim Fraisen immerhin erklären, wieso der Knabe Gisler auf den Einfall geriet, sich um das Triebwerk zu kümmern.

5. Liegt also konkurrierendes Verschulden des Getödteten und des Arbeitgebers vor, so ist die Erbspflicht, gemäß Art. 5 des Fabrikhaftpflichtgesetzes, in billiger Weise zu reduzieren. Bei deren Berechnung fällt folgendes in Betracht: Der Schaden, welchen die Hinterlassenen erleiden, ist gleich der Differenz zwischen dem Lohn und den Unterhaltskosten des Getödteten; es steht nämlich fest, daß derselbe seinen ganzen Lohn in die gemeinsame Haushaltung abgab und dafür den Unterhalt bezog. Nun ist aber nicht diese ganze Differenz zu ersetzen; vielmehr steht auf Grund des Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes nach bundesrechtlicher Praxis (Amtliche Sammlung XVI, S. 136, 415) fest, daß die alimentationsberechtigten Hinterlassenen nur den Ersatz desjenigen Schadens beanspruchen können, der durch Wegfall der Alimentationspflicht entsteht. Wenn also der Getödtete ihnen tatsächlich mehr geleistet hat, als er zu leisten rechtlich verpflichtet gewesen wäre, so ist gemäß Art. 6 a cit. nicht der Ausfall der tatsächlichen größeren Leistung, sondern nur derjenige der pflichtgemäßen, auf dem kantonalen Alimentationsrecht beruhenden Leistung zu ersetzen. In casu ist nun überhaupt nicht bestritten worden, daß nach ernerischem Recht Eltern und Geschwister gegenüber dem Getödteten an sich alimentationsberechtigt gewesen seien; die ernerischen Gerichte sind denn auch offenbar von der Annahme ausgegangen, daß eine

solche Alimentationspflicht bestehe. Dagegen war dieselbe eigentlich in vollem Umfange aktuell nur bezüglich der Mutter des Getödteten, indem dieselbe erwerbsunfähig ist; vom jüngsten Kinde ist dies jedenfalls nicht erwiesen; der Vater sodann kann jetzt noch etwas verdienen und wird dies wohl noch einige Jahre können. Von den andern vier Kindern muß nach Aktenlage angenommen werden, daß sie einen Verdienst haben. Mit denselben hätte der Getödtete die Alimentationspflicht bezüglich seiner (circa 60jährigen) Mutter und in einigen Jahren auch diejenige bezüglich seines Vaters übernehmen müssen; später hätte auch das jüngste Kind an die Alimentation beitragen müssen. Werden alle diese Verhältnisse in Betracht gezogen, so darf angenommen werden, daß der Knabe Gisler rechtlich verpflichtet gewesen wäre, von seinem Lohne von circa 405 Fr. jährlich ungefähr einen Betrag von 75 Fr. per Jahr zur Unterstützung seiner Eltern zu verwenden. Dieser Unterstützungsbeitrag entspricht einem Rentenskapital von 700 Fr. und diesen Betrag hat nun der Arbeitgeber mit 700 Fr. zu ersetzen, wobei das etwaliche Mitverschulden des Getödteten berücksichtigt ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als zum Teil begründet erklärt und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Uri vom 13. März 1895 in dem Sinne abgeändert, daß die an Peter Gisler zu zahlende Haftpflichtentschädigung auf 700 Fr. herabgesetzt wird. Im übrigen wird das obergerichtliche Urteil bestätigt.

## VIII. Gewerbliche Muster und Modelle.

### Dessins et modèles industriels.

118. Urteil vom 6. Juli 1895 in Sachen  
Schmid gegen Walser & Cie.

A. Durch Urteil vom 19. April 1895 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Die Wichtigkeitsklage ist als eine unbegründete abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, es sei ihm in Abänderung desselben der Klageschluß zuzusprechen, eventuell sei eine Aktenergänzung anzuordnen, und dabei speziell der Beweis durch Sachverständige zu erheben, daß die von der Beklagten deponierten Muster nicht neu seien. Die Beklagte beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagte, Firma Paul Walser & Cie. in Wohlen deponierte am 18. April 1893 beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum 6 Muster für Strohgeflechte zur Fabrikation von Damenhüten, darunter das Muster Nr. 8740. Die Eintragung fand am 20. April gleichen Jahres statt. Eine weitere Anzahl von Mustern für Geflechte und Garnituren für Damenhüte ließ sie am 3. Juni 1893 eintragen, unter diesen auch ein Muster Nr. 8838. Am 16. Oktober 1893 machte sie gegen den Kläger Leonz Schmid Strafanzeige wegen Nachahmung der beiden Muster Nr. 8740 und 8838. Dieser anerkannte in der Untersuchung die genannten Muster von der Firma Bruggisser & Cie. in Wohlen erhalten und in ihrem Auftrage nachgemacht zu haben; daß die Nachahmung wesentlich geschehen sei, schien jedoch nicht erstellt, weshalb die Untersuchung sistiert wurde. Sie wurde wieder aufgenommen, als Leonz Schmid die nämlichen Muster, und zwar wiederum im Auftrage der Firma Bruggisser & Cie., neuerdings verwendete. Die erste Instanz verurteilte ihn wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend gewerbliche Muster und Modelle zu 30 Fr. Buße, die zweite Instanz sistierte jedoch das Strafverfahren, und setzte ihm eine Frist an, um die Wichtigkeitsklärung der von ihm nachgemachten Muster zu bewirken. Demzufolge stellte Leonz Schmid beim aargauischen Obergerichte das Klagbegehren, es sei die von der beklagten Firma bewerkstelligte Hinterlegung der Muster Nr. 8740 und 8838 nichtig zu erklären. Er behauptete, diese Muster seien schon vor deren Deposition durch die Beklagte von der Firma Bruggisser & Cie. selbständig erfunden und schon „im Frühling 1893“ von dieser als Hutgarnitur verwendet worden. Die Idee dieses muschelförmigen Geflechtes sei überhaupt keine neue. Die von der Beklagten deponierten Muster Nr. 8740 und 8838 seien nur eine